04/2025 Wildermieming, am 03.07.2025

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.07.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.05.2025
Dieser Punkt wird vertagt.
Beschluss 9-2 (Enthaltungen)

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.06.2025
Die Sitzungsniederschrift vom 18.06.2025 wird genehmigt.
Beschluss 6-5 Enthaltungen

3. Bericht des Bürgermeisters
Bgm. Fink informiert über aktuelle Themen und Termine.

4. Berichte aus den Ausschüssen

a) Bauausschuss
GR Weber berichtet von der am 25.06.2025 abgehaltenen Ausschusssitzung. Themen der Sitzung waren die Siedlungserweiterung, die Vertragserrichtungskosten, Kostenaufteilungen, sowie die Erläuterung von DI Brabetz zu den Veränderungen im ÖROk.

b) Überprüfungsausschuss
GV Oberdanner berichtet von der am 29.04.2025 abgehaltenen Kassaprüfung. Geprüft wurde das 1. Quartal 2025. Es gab keine Beanstandungen. Die Kassa wird von der Finanzverwalterin sauber und ordentlich geführt.
Weiters informiert er den Gemeinderat über 2 Aufsichtsbeschwerden.

- Baukostenüberschreitung Hackschnitzellager
  Die Gemeindeaufsicht weist den Gemeinderat daraufhin, dass außerplanmäßige Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder nur mit geringeren Beträgen angesetzt wurden, zukünftig eines gesonderten Beschlusses des Gemeinderates bedürfen.
- Verspätete Festsetzung des Voranschlags 2025 und vorzeitige Mittelverwendung
  Zur Verspäteten Festsetzung des VA 2025:
  Die Gemeindeaufsicht weist die Gemeinde ausdrücklich darauf hin, dass künftig auf eine fristgerechte Beschlussfassung des Voranschlags zu achten ist.
  Zur Vorzeigen Mittelverwendung:
  Der Beschwerdeführer führte an, dass eine Rechnung vor der Festsetzung des VA 2025 bezahlt wurde. Die Gemeindeaufsicht äußerte sich dahingehend, dass sofern zu Beginn des Finanzjahres kein Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Voranschlags vorliegt, der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung, längstens aber bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres, berechtigt ist, alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung zur Erhaltung einer geordneten Gemeindeverwaltung und zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen erforderlich sind.

Grundsätzlich dürfen gem. § 95 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, nur aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses geleistet werden.

c) Sicherheitsausschuss
GV Degenhart berichtet dem Gemeinderat von der abgehaltenen Sitzung zum Thema Blackout mit dem Rotem Kreuz und dem Sozialsprengel.

d) Jugend und Digitalisierung
GR Jäger wird das Projekt Calistenics Park unter Punkt 12 vorstellen.

5. Flächenwidmungsänderung 368-2025-00001, betreffend Gst. 1886/292, 1886/11, 1886/10, 1887/3, 1886/306, KG Wildermieming

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 368-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildermieming im Bereich 1886/292, 1886/11, 1886/10, 1887/3, 1886/306 KG 81312 Wildermieming (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen (03.07.2025 bis 01.08.2025) hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildermieming vor:

Umwidmung
Grundstück 1886/10 KG 81312 Wildermieming
rund 4521 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) W-1

weiters Grundstück 1886/292 KG 81312 Wildermieming

rund 1353 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 1886/306 KG 81312 Wildermieming

rund 1259 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
1886/10 KG 81312 Wildermieming (rund 2415 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Beschluss 11-0

6. Bebauungsplan 368BP25-02, betreffend Gst. 1885/87, KG Wildermieming
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.06.2025, Zahl 368BP25-02, betreffend Gst. 1885/87 durch vier Wochen (03.07.2025 bis 01.08.2025) hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Beschluss 11-0

7. Bebauungsplan 368BP25-03, betreffend Gst. .384, .385, .386, .387, 2585, KG Wildermieming
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 25.06.2025, Zahl 368BP25-03, betreffend Gst. .384, .385, .386, .387 und 2585 durch vier Wochen (03.07.2025 bis 01.08.2025) hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Beschluss 11-0

8. Beschlussfassung Widmungsänderungsflächen Raumordnungskonzept
A01: Erweiterung Bereich Siedlung Süd (rd. 1.998 m²)
Beschluss 7-4

A02: Rücknahme Bereich Letten (rd. 2.813 m²)
Beschluss 11-0

A03: Erweiterung Bereich Gstoag (rd. 4.278 m²)
Beschluss 11-0

A04: Rücknahme Bereich Gstoag (rd. 281 m²)
Beschluss 11-0

A05: Erweiterung im Bereich Gerhardhof Nord (rd. 5.701 m²)
Beschluss 11-0

A06: Bereich Jagdhütte neu (rd. 158 m²)
Beschluss 3-8 (eine Enthaltung)

9. Beschlussfassung Übertragung Hackschnitzelbetrieb an die Immobilien Wildermieming GmbH
Der Gemeinderat beschließt, den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (Betrieb gewerblicher Art) „Fernwärme und Hackschnitzelanlage“ an die Immobilien Wildermieming GmbH, FN 285131k, ab 1.7.2025 entgeltlich zu verpachten. Der Bürgermeister bzw. Gemeindevorstand wird beauftragt und ermächtigt, diese Verpachtung mittels Punktation (Anlage) umzusetzen.
Beschluss 11-0

10. Ansuchen Musikkapelle Wildermieming– Tag der Blasmusik in Innsbruck
Der Gemeinderat beschließt der Musikkapelle Wildermieming 10,00 Euro pro Person für die Verpflegung der Musikanten zuzuschießen.
Beschluss 9-0

11. Ansuchen Musikkapelle Wildermieming– Subventionsansuchen
Der Gemeinderat beschließt die Musikkapelle Wildermieming mit 3.500 Euro beim Ankauf von Instrumenten zu unterstützen.
Beschluss 9-0

12. Präsentation Konzept Calisthenics Park
Dieser Punkt wird vorgezogen.
GR Jäger stellt das Konzept für die Errichtung eines Calisthenics Park vor.
Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung werden die endgültigen Kosten eruiert.

13. Erweiterung Stellenplan
Dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.
Beschluss 11.-0

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des Stellenplans um eine „c“ Stelle im Ausmaß von 20 Wochenstunden.

14. Anträge, Anfragen, Allfälliges

15. Personelles
Dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.
Beschluss 11-0

Der Gemeinderat beschließt die Anstellung einer neuen Mitarbeiterin in der Verwaltung mit 20 Wochenstunden in Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c befristet auf ein Jahr.

Gem. § 115 Abs. 2 i.V.m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Matthias Fink, BEd. MM.A.